

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **ATV Privat TV GmbH & Co KG** (FN 308220 s beim Handelsgericht Wien), wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten **ASTRA 1L, 19,2° Ost, Transponder 117, Frequenz 12.693 MHz**, Polarisation horizontal, verbreiteten Fernsehprogramms „ATV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wird zusätzlich

- über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX A“,
- in HD über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal und
- in HD über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B“

weiterverbreitet.

Bei dem Programm „ATV“ handelt es sich um ein 24-stündiges, Vollprogramm für die Hauptzielgruppe der 14 bis 49-Jährigen. Die Programmschwerpunkte liegen in den Bereichen Unterhaltung und Infotainment. Angeboten wird ein Programmmix aus Serien, Filmen, Infotainmentformaten sowie einer Informationsschiene mit mehreren täglichen Nachrichtensendungen samt Wetter und Sport. In den zuseherschwichen Zeiten wird Teleshopping im Ausmaß von maximal 13 % des Gesamtprogramms gesendet.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Zulassungsinhaber**in die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/14-017, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.10.2014, ergänzt mit Schreiben vom 14.10.2014, 16.10.2014 und 20.10.2014, stellte die ATV Privat TV GmbH & Co KG den Antrag auf neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem AMD-G.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Zur Antragstellerin

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist eine zu FN 308220 s beim Handelsgericht Wien eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in Wien, die durch Umwandlung gemäß §§ 1 ff. UmwG aus der ATV Privatfernseh-GmbH (FN 157105 m beim Handelsgericht Wien) hervorgegangen ist. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der ATV Privat TV GmbH & Co KG ist die ATV Privat TV GmbH. Kommanditisten der ATV Privat TV GmbH & Co KG sind die HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG und die Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft.

Die ATV Privat TV GmbH ist eine zu FN 304813 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter der ATV Privat TV GmbH sind die HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG (52 %) und die Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft (48 %).

Die HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG ist eine zu FN 307573 p beim Handelsgericht Wien eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG ist die HKL Medienbeteiligungs GmbH. Kommanditist mit einer Einlage von EUR 1.000,- ist Dr. Herbert Kloiber.

Die HKL Medienbeteiligungs GmbH ist eine zu FN 301527 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die über ein zur Hälfte einbezahltes Stammkapital (EUR 17.500,-) verfügt. Alleiniger Gesellschafter ist wiederum Dr. Herbert Kloiber.

Die Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft, München ist eine zu HRA 45091 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz

in München. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Tele-München Fernseh-Verwaltungs GmbH. Kommanditisten sind Dr. Herbert Kloiber und die HK Beteiligungs GmbH & Co KG.

Die Tele-München Fernseh Verwaltungs GmbH ist eine zu HRB 11459 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragene GmbH mit Sitz in München. Gesellschafter der Tele-München Fernseh-Verwaltungs GmbH sind Dr. Herbert Kloiber (55 %) und die HK Beteiligungs GmbH (45 %).

Die HK Beteiligungs GmbH ist eine zu HRB 153290 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragene GmbH mit Sitz in München. Gesellschafter sind die HK Vermögensverwaltungs GmbH (93,34 %), eine im Alleineigentum von Dr. Kloiber stehende, zu FN 217660p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, und die EBC Vermögensverwaltung (7,12 %), eine im Alleineigentum von Bernd Schlötterer stehende, zu HRB 88374 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Pullach (Deutschland).

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2005, KOA 2.100/05-13, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „ATV“ über den digitalen Satelliten ASTRA 1G, Transponder 117, 19,2° Ost, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.05.2005, sowie aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 25.10.2006, KOA 4.300/06-003, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX A“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.10.2006. Das Programm wird auch in mehreren Kabelnetzen weiterverbreitet.

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist weiters aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005 (zuletzt geändert mit Bescheiden der KommAustria jeweils vom 17.10.2012, KOA 4.433/12-001, KOA 4.432/12-001 und KOA 4.431/12-001) Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV2“ über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Polarisation horizontal, das über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk „MUX-C – Unterinntal und Wipptal“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Wien“ weiterverbreitet wird.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

## **2.2. Programm**

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 16.03.2005, KOA 2.100/05-13, Inhaberin der Zulassung zur Verbreitung des digitalen Satellitenfernsehprogramms „ATV“.

Laut Zulassungsbescheid ist das genehmigte 24-stündige Vollprogramm ein im Wesentlichen familienorientiertes, auf Österreich fokussiertes Programm mit Beiträgen aus den Genres Nachrichten, Magazine, Live-Events, Talks, Diskussionen und Kontroversen, Shows, Filme, Serien, Cartoons und Dokumentationen.

Geplant ist es die Veranstaltung eines 24-stündigen, Vollprogramms für die Hauptzielgruppe der 14 bis 49-Jährigen. Die Programmschwerpunkte liegen in den Bereichen Unterhaltung und Infotainment. Angeboten wird ein Programmmix aus Serien, Filmen,

Infotainmentformaten sowie einer Informationsschiene mit mehreren täglichen Nachrichtensendungen samt Wetter und Sport. In den zuseherschwichen Zeiten wird Teleshopping im Ausmaß von maximal 13 % des Gesamtprogramms gesendet.

Das Programmschema stellt sich derzeit wie folgt dar:

Zeit	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
11:30	TELESHOPPING					TELE - SHOPPING	TELE - SHOPPING
11:35							
11:40							
11:45							
11:50							
11:55							
12:00						HIGHLIGHTS WH.	TEKA SUCHT DEN KÜCHENSTAR (Format)
12:05	HÖR MAL WER DA HÄMMERT WH. (Sitcom)						
12:10							
12:15							
12:20						DAS STADT-MAGAZIN	
12:25							
12:30	KING OF QUEENS WH. (Sitcom)						
12:35							
12:40							
12:45							
12:50						WHITE COLLAR (Serie)	DOKUPEDIA WH. (Dokumenta-tion)
12:55							
13:00	TWO AND A HALF MEN WH. (Sitcom)						
13:05							
13:10							
13:15							
13:20	TWO AND A HALF MEN WH. (Sitcom)						
13:25							
13:30							
13:35							
13:40							
13:45							
13:50	TWO AND A HALF MEN WH. (Sitcom)					WHITE COLLAR (Serie)	PFUSCH AM BAU WH. (Format)
13:55							
14:00							
14:05							
14:10							
14:15							
14:20							
14:25	EINE SCHRECKLICH NETTE FAMILIE (Sitcom)						
14:30							
14:35							
14:40							
14:45							
14:50						FILM	
14:55							
15:00	EINE SCHRECKLICH NETTE FAMILIE (Sitcom)						TEENAGER WERDEN MÜTTER WH. (Format)
15:05							
15:10							
15:15							
15:20	O.C., CALIFORNIA (Serie)						
15:25							
15:30							
15:35							
15:40							
15:45							
15:50							
15:55							
16:00							
16:05							
16:10							
16:15							
16:20	DESPERATE HOUSEWIVES (Serie)					FILM	
16:25							
16:30							BAUER SUCHT FRAU WH. (Format)
16:35							
16:40							
16:45							
16:50							
16:55							
17:00							
17:05							
17:10							
17:15							
17:20	HÖR MAL WER DA HÄMMERT (Sitcom)						
17:25							
17:30							
17:35							
17:40							
17:45							
17:50							
17:55	KING OF QUEENS (Sitcom)						
18:00							
18:05							
18:10							
18:15	TWO AND A HALF MEN (Sitcom)					DOKUPEDIA (Dokumenta-tion)	HUBERT UND STALLER (Serie)
18:20							
18:25							
18:30							
18:35							
18:40							
18:45							
18:50	TWO AND A HALF MEN (Sitcom)						
18:55							
19:00							
19:05							
19:10							
19:15							
19:20	ATV AKTUELL					ATV AKTUELL	ATV AKTUELL
19:25							
19:30	ATV WEITER					WEITER	WEITER
19:35	ATV SPORT					ATV SPORT	ATV SPORT
19:40	TWO AND A HALF MEN (Sitcom)					ANGER MANAGEMENT (Sitcom)	HI SOCIETY (Magazin)
19:45							
19:50							
19:55							
20:00							
20:05	ATV AKTUELL - DAS WICHTIGSTE VOM TAG						
20:10							

Zeit	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
20:15	PFUSCH AM BAU (Format)	TEENAGER WERDEN MÜTTER (Format)	BAUER SUCHT FRAU (Format)	BONES - DIE KNOCHEN - JÄGERIN (Serie)	FILM	CRIMINAL MINDS (Serie)	FILM
20:20							
20:25							
20:30							
20:35							
20:40							
20:45							
20:50							
20:55							
21:00							
21:05							
21:10							
21:15	ATV DIE REPORTAGE (Format)	PRIVATE PRACTICE (Serie)	FILM	RIZZOLI & ISLES (Serie)	FILM	CRIMINAL MINDS (Serie)	FILM
21:20							
21:25							
21:30							
21:35							
21:40							
21:45							
21:50							
21:55							
22:00							
22:05							
22:10							
22:15	ATV DIE REPORTAGE (Format)	PRIVATE PRACTICE (Serie)	FILM	MAJOR CRIMES (Serie)	FILM	PERSON OF INTEREST (Serie)	FILM
22:20							
22:25							
22:30							
22:35							
22:40							
22:45							
22:50							
22:55							
23:00							
23:05							
23:10							
23:15	ATV DIE REPORTAGE (Format)	PRIVATE PRACTICE (Serie)	FILM	LEVERAGE (Serie)	FILM	CHASE (Serie)	FILM
23:20							
23:25							
23:30							
23:35							
23:40							
23:45							
23:50							
23:55							
00:00							
00:05							
00:10							
00:15	WIEDERHOLUNGEN & FASHION TV						
00:20							
00:25							
00:30							
00:35							

Das Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

### 2.3. Angaben zu den Verbreitungen

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG plant in Zukunft das Programm über den Satelliten ASTRA 1L, 19,2° Ost, Transponder 117, Frequenz 12.693 MHz in SD sowie in HD über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal, sowie terrestrisch im Raum Kärnten und Osttirol in HD über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG der zugeordneten, und von ORS comm GmbH & Co KG betriebenen Multiplex-Plattform MUX B zu verbreiten. Weiters soll das Programm in SD über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattform MUX A weiterverbreitet werden.

## **2.4. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen**

Zwischen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (MUX A) bzw. der ORS comm GmbH & Co KG (MUX B) und der ATV Privat TV GmbH & Co KG wurden Vereinbarungen zur Verbreitung des Programms „ATV“ über der ORS comm GmbH & Co KG bzw. der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zur Verfügung stehenden Satellitenkapazitäten ASTRA 1L, 19,2° Ost, Transponder 117, Frequenz 12.693 MHz in SD sowie in HD über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz sowie Programmplätzen auf den Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B abgeschlossen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin, Firmenbuchauszüge sowie dem der KommAustria vorliegenden Redaktionsstatut.

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG hat Verbreitungsvereinbarungen mit der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG für MUX A sowie der ORS comm GmbH & Co KG für MUX B, ASTRA 1L, 19,2° Ost, Transponder 117, Frequenz 12.693 MHz und ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz zur Verbreitung des Programms „ATV“ abgeschlossen. Die entsprechenden Vereinbarungen jeweils vom 17.10.2014 für die HD-Verbreitung am Satelliten und die HD-Verbreitung auf MUX B wurden vorgelegt. Hinsichtlich der bereits bestehenden SD-Verbreitungen über MUX A und Satellit konnte die KommAustria auf die nach wie vor gültigen Verbreitungsvereinbarungen in den entsprechenden Verfahren zurückgreifen.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.):**

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

[...].“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter haben ihren Sitz in Österreich bzw. in Deutschland; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass sie bereits seit rund zehn Jahren das Programm „ATV“ erfolgreich veranstaltet und somit auf das bestehende Personal zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt weiterhin die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt, im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen sowie der Weiterverbreitung des Programms über die im Spruch genannten Verbreitungswege vor.

#### **4.2. Versorgungsgebiet(Satellit):**

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 und AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

#### **4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 20. Oktober 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)



Zustellverfügung:

1. ATV Privat TV GmbH & Co KG, Asperrückengasse 2, 1020 Wien, Martin.Gastinger@atv.at, **per E-Mail amtssigniert**

